

Von: [Harald Koester](#)
An: [Bahrmann, Cornelia](#)
Thema: WG: [EXT] E-DRÄS 8 veröffentlicht -Stellungnahme Henkel
Datum: Donnerstag, 10. August 2017 18:27:46
Anlagen: [170620_E-DRAES_8_website.pdf](#)

06
E-DRÄS 8

Corporate Accounting & Subsidiary Controlling
Dr. Harald Köster
Corporate Vice President
Phone: +49-211-797-8928
Fax: +49-211-798-18928
E: harald.koester@henkel.com
www.henkel.com

Von: Harald Koester
Gesendet: Donnerstag, 10. August 2017 18:26
An: 'Bahrmann, Cornelia '
Cc: Sonja Demmer <sonja.demmer@henkel.com>
Betreff: WG: [EXT] E-DRÄS 8 veröffentlicht -Stellungnahme Henkel

Sehr geehrte Frau Bahrmann,

vielen Dank für Ihr an Herrn Knobel gerichtetes Schreiben und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum E-DRÄS 8. Nachfolgend ist unsere Stellungnahme zu dem Entwurf anhand der gestellten Fragen:

**Entwurf des *Deutschen Rechnungslegungs-Änderungsstandards Nr. 8 (E-DRÄS 8)*
*Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht – Stellungnahme Henkel AG & Co. KGaA***

Frage 1: Definition von Risiko

Im Rahmen der nichtfinanziellen Konzernklärung ist über Risiken zu berichten, die mit der Geschäftstätigkeit, den Geschäftsbeziehungen, den Produkten und Dienstleistungen des Konzerns verknüpft sind und sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die berichtspflichtigen Aspekte (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung) haben werden.

Allgemein, und so auch im DRS 20, wird unter Risiko ein mögliches künftiges Ereignis verstanden, das zu einer negativen Abweichung von einer erwarteten oder angestrebten Entwicklung (ausgedrückt durch eine Prognose oder ein Ziel) führt. In Folge der neuen Berichterstattungsanforderungen haben Konzerne die Erwartungen anderer Stakeholder als der Kapitalgeber stärker zu berücksichtigen als dies bisher der Fall war (siehe für eine ausführliche Darstellung die Begründung zum Standardentwurf Tz. B76 bis B84). Zur Berücksichtigung dieser geänderten Gewichtung schlägt das DRSC im Standardentwurf vor, den Bezug auf das Unternehmen in der Definition von „Risiko“ zu streichen.

a) Stimmen Sie dieser vorgeschlagenen Änderung zu?

b) Wenn nein, wie unterscheidet sich Ihrer Meinung nach die bisherige Risikoberichterstattung von der Risikoberichterstattung im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung?

Antwort 1 a)

- Nein, wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung der Streichung des Begriffs „Unternehmen“ in der Definition von Risiko nicht, da dies keinen Beitrag zur weiteren Klärung leistet.

Antwort 1 b)

- Die Definition des Risikobegriffs gemäß CSR-RUG folgt sowohl einem anderen Zweck der Berichterstattung als auch einer anderen Risikoklassifizierung. Durch die Streichung des Begriffs „Unternehmen“ in der Risikodefinition gemäß DRS 20 würde den Aspekten der CSR-Richtlinie nicht angemessen Rechnung getragen.
- Die Streichung des Begriffs „Unternehmen“ würde zu folgender Formulierung in DRS 20 führen: „Risiken sind mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können.“ Eine Eliminierung des Begriffs „Unternehmen“ würde dazu führen, dass in DRS 20 nicht klar gestellt ist, dass es um für das Unternehmen wesentliche Risiken geht. Die Klarstellung durch den Begriff „Unternehmen“ ist ein essentieller Bestandteil der Definition des Risikos, da alle Risiken einbezogen werden müssen, die das Unternehmen betreffen. Dies impliziert unseres Erachtens die Berücksichtigung aller stakeholder-relevanten wesentlichen Risiken.

-

Frage 2: Vollständige Integration der Angaben der nichtfinanziellen Konzernklärung in den Konzernlagebericht

Neben der Bereitstellung der im Rahmen der nichtfinanziellen Konzernklärung geforderten Angaben in einem besonderen Abschnitt des Konzernlageberichts oder in einem gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht können diese auch vollständig in den Konzernlagebericht integriert werden. Im Falle der Nutzung der letztgenannten Möglichkeit wird empfohlen, im Konzernlagebericht die Stellen anzugeben, an denen die geforderten Angaben bereitgestellt werden. Ziel dieser Empfehlung ist es, die Vergleichbarkeit für die Adressaten des Konzernlageberichts zu verbessern.

Befürworten Sie diese Empfehlung?

Antwort 2:

- Grundsätzlich erachten wir eine solche Empfehlung als nicht problematisch. Allerdings sollte die Verweisteknik bei der integrierten nichtfinanziellen Konzernklärung nicht bindend, sondern freiwillig für berichterstattende Unternehmen sein. Eine zwingende Vorgabe zur Kennzeichnung würde dem Ansatz einer vollständig integrierten Berichterstattung nicht gerecht werden.

Frage 3: Geschäftsmodell

Gemäß § 315c HGB i.V.m. § 289c Abs. 1 HGB haben Konzerne, die zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung verpflichtet sind, ihr Geschäftsmodell kurz zu beschreiben. In der Praxis hat sich die Beschreibung des Geschäftsmodells im

Konzernlagebericht etabliert, wofür konkretisierende Regelungen insbesondere in Tz. 37 enthalten sind. Bei den im E-DRÄS 8 vorgeschlagenen Änderungen der Tz. 37 handelt es sich um Formulierungsänderungen, die keine Änderung der bisherigen Anforderungen intendieren. Sie dienen einer Neustrukturierung und Klarstellung der bisherigen Anforderungen. Die Pflicht zur Darstellung des Geschäftsmodells für Konzerne, die zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung verpflichtet sind, wird in Tz. 257 geregelt.

a) Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen an Tz. 37 zu?

b) Erachten Sie die Trennung der Regelungen zur Darstellung des Geschäftsmodells im allgemeinen Teil (Tz. 37) und in die Spezialregelung im Abschnitt der nichtfinanziellen Konzernklärung (Tz. 257) für hilfreich?

Antwort 3 a)

- Ja, wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen der Tz. 37 zu, da diese im Wesentlichen die Beschreibung des Geschäftsmodells abrunden und einen klarstellenden Charakter haben.

Antwort 3 b)

- Ja, eine Spezialregelung (Tz. 257) hinsichtlich der nichtfinanziellen Konzernklärung und der mindestens fünf berichtspflichtigen Aspekte ist hilfreich.

Frage 4: Berichtspflichtige Aspekte

§ 289c Abs. 2 HGB nennt fünf Aspekte (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung), zu denen Informationen bereitgestellt werden müssen. Die fünf genannten Aspekte stellen einen Mindestkatalog dar, d.h. es können auch weitere Aspekte relevant und damit berichtspflichtig sein.

Erachten Sie die Aufnahme eines Hinweises in DRS 20, dass auch weitere als die fünf im Gesetz genannten Aspekte relevant und damit berichtspflichtig sein könnten, für hilfreich?

Antwort 4:

- Nein, die genannten fünf Aspekte sind unseres Erachtens bereits so umfassend respektive weitgehend, dass eine Aufnahme eines solchen Hinweises in DRS 20 bis auf weiteres nicht hilfreich wäre.

Frage 5: Berichterstattung auf Sachverhaltsebene

Sofern zu einem Aspekt mehrere Sachverhalte existieren und die Angaben zum einzelnen Sachverhalt für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Konzerns auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich sind, sind gemäß Tz. 262 die konkretisierenden Regelungen in den Tz. 265 bis 289 zu beachten.

Stimmen Sie dieser vorgeschlagenen Regelung zu?

Antwort 5:

- Ja, wir stimmen der vorgeschlagenen Regelung insofern zu, als dass es grundsätzlich aus Sicht der Adressaten wünschenswert ist, Einzelsachverhalte unterscheiden zu können. Allerdings sollte wie zu Frage 6 beschrieben, die Angabe dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen.

Frage 6: Verhältnismäßigkeit der Berichterstattung

Das Gesetz und der Standardentwurf knüpfen bestimmte Berichtspflichten an die Bedingung der Verhältnismäßigkeit. Im Standardentwurf wird zudem in den Tz. 271 und 280 erläutert, dass sich die Einschätzung, ob die Berichterstattung verhältnismäßig ist, auch danach richtet, ob die Kosten der Informationsbeschaffung und der Informationsnutzen ausgewogen sind.

Halten Sie diese Ausführungen für hilfreich?

Antwort 6:

- Ja, im Grundsatz halten wir diese Ausführungen für hilfreich, denn die Berichterstattung soll für berichtende Unternehmen nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen.
- Es bedarf unseres Erachtens der Klarstellung, weshalb der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Tz. 271 und Tz. 280 explizit auf das Mutterunternehmen anzuwenden ist, da die Informationsbeschaffung im Konzernverbund auch für Tochterunternehmen und damit unter Umständen für den Gesamtkonzern unverhältnismäßig sein kann.

Mit freundlichen Grüßen
Harald Köster

Corporate Accounting & Subsidiary Controlling
Dr. Harald Köster
Corporate Vice President
Phone: +49-211-797-8928
Fax: +49-211-798-18928
E: harald.koester@henkel.com
www.henkel.com

Von: Bahrmann, Cornelia [<mailto:bahrmann@drsc.de>]

Gesendet: Dienstag, 20. Juni 2017 13:32

Betreff: [EXT] E-DRÄS 8 veröffentlicht und Einladung zur ÖD am 31.8.17

Verteiler:

Mitglieder DRSC e.V.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

anbei zu Ihrer Kenntnis der Entwurf des *Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 8* (E-DRÄS 8) *Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht*.

Nachdem das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) erst im April dieses Jahres in Kraft getreten, jedoch bereits im laufenden Jahr anzuwenden ist, bestand die Herausforderung, DRS 20 *Konzernlagebericht* kurzfristig zu ergänzen und den Unternehmen eine Interpretationshilfe an die Hand zu geben. Mit der Überarbeitung des DRS 20 sollen die

gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert werden, ohne dabei über die Anforderungen hinaus zu gehen. Dabei wurden sämtliche Erkenntnisse aus den Begleitmaterialien des Gesetzes berücksichtigt.

Ihre **Stellungnahme** zu E-DRÄS 8 können Sie uns **bis zum 14. August 2017** zuleiten (bahrmann@drsc.de).

Wie bereits am 19. Mai berichtet, werden wir im Zuge des Konsultationsprozesses zu E-DRÄS 8 am **31. August 2017** eine **Öffentliche Diskussion** in Frankfurt am Main ([Airport Conference Center](#)) veranstalten ([siehe unsere frühere Nachricht](#)). Für diese Veranstaltung können Sie sich ab sofort bei Frau Bahrmann unter bahrmann@drsc.de **bis zum 24. August 2017 anmelden**. Im Anschluss an diese Veranstaltung werden die Fachausschüsse die endgültigen Änderungen bis Ende September beschließen.

Mit freundlichen Grüßen Cornelia Bahrmann

Bitte beachten Sie, dass wir für unsere Besucher und Lieferanten ab dem 9. September 2016 ausschließlich über die Markgrafenstraße 19a, 10969 Berlin zu erreichen sind. Die Postadresse bleibt unverändert.

.....
Cornelia Bahrmann
DRSC e.V.
Markgrafenstr. 19a (Besucheradresse)
Zimmerstr. 30 (Postadresse)
10969 Berlin
Tel. +49 (0)30-206412-12
Fax +49 (0)30-206412-15
bahrmann@drsc.de
.....

 **Think before you print.**

Die in dieser Nachricht enthaltenen Informationen sind vertraulich. Sie sind nur fuer den Adressaten bestimmt. Bitte benachrichtigen Sie den Absender, falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sein sollten, und löschen Sie diese Nachricht umgehend aus Ihrem System.

This e-mail and any files transmitted with it are confidential and intended solely for the use of the individual or entity to whom they are addressed. If you have received this email in error please notify the sender.

Postadresse: DRSC e.V., Zimmerstr. 30, 10969 Berlin ·
Besucheradresse DRSC e.V., Markgrafenstr. 19a, 10969 Berlin ·

Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsidium
Prof. Dr. Andreas Barckow (Präsident), Peter Missler (Vizepräsident)

Henkel AG & Co. KGaA
Sitz: 40191 Düsseldorf, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 4724
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Dr. Simone Bagel-Trah

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Henkel Management AG

Sitz: 40191 Düsseldorf; Deutschland

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 58139

Aufsichtsratsvorsitzende: Dr. Simone Bagel-Trah

Vorstand: Hans Van Bylen (Vorsitzender),

Jan-Dirk Auris, Pascal Houdayer, Carsten Knobel, Kathrin Menges, Bruno Piacenza